

Grundzüge des Aktienrechts

(von Notar Dr. Christoph Terbrack, Aachen)

Inhalt

I.	Allgemeines	4
II.	Rechtsformwahl	4
	1. Abgrenzung zur GmbH	5
	2. Abgrenzung zur SE	5
	- Exkurs: Die Europäische Aktiengesellschaft –	
	I. Einleitung	6
	II. Rechtsnatur der SE	7
	III. Gründung einer SE	8
	IV. Organisationsverfassung der SE	11
	V. Arbeitnehmerbeteiligung	12
	VI. Finanzverfassung	14
	VII. Besteuerung	14
	VIII. Einsatzmöglichkeiten der SE in der Unternehmenspraxis	15
III.	Gründung einer Aktiengesellschaft	16
	1. Arten der Gründung	16
	2. Gründer	16
IV.	Bargründung einer Aktiengesellschaft	19
	1. Gründungsprotokoll	19
	2. Satzung	22
	3. Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung	27
	4. Liste der Aufsichtsratsmitglieder	28
	5. Bericht der Gründer (Gründungsbericht)	28
	6. Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat (Gründungsprüfungsbericht)	29
	7. Berechnung des Gründungsaufwandes	29
	8. Leistung der Bareinlagen	29
	9. Einzahlungsbestätigung der Bank	31
	10. (Externe) Gründungsprüfung	32
	11. Handelsregisteranmeldung	33
V.	Sachgründung einer Aktiengesellschaft	34
VI.	Benutzung von Vorratsgesellschaften	35
VII.	Typische Hauptversammlungsbeschlüsse	37
	1. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat	37

2. Kapitalerhöhungen	39
3. Kapitalherabsetzung	42
VIII. Notar und Hauptversammlung	42
1. Einberufung der Hauptversammlung	43
2. Durchführung der Hauptversammlung	44
3. Erstellung des notariellen Hauptversammlungsprotokolls	44
4. Änderungen des Protokolls	48
5. Registervollzug	48

I. Allgemeines

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist dem deutschen Gesellschaftsrecht seit Beginn der Industrialisierung Anfang des 19. Jahrhunderts bereits bekannt. Die Anzahl der in den Handelsregistern eingetragenen Aktiengesellschaften ist dabei in der neueren Zeit bis Anfang der 80er Jahre stetig, wenngleich auch ohne große Sprünge, zurückgegangen, und zwar von 2.559 Gesellschaften im Jahre 1950 bis auf 2.118 Gesellschaften im Jahr 1983. Seit 1984 stieg die Anzahl der in Deutschland registrierten Aktiengesellschaften wieder an, zunächst nur langsam, dann aber in der zweiten Hälfte der 90er Jahre sprunghaft: Von 2.128 Gesellschaften in 1984 auf über 5.468 Gesellschaften zum Ende des Jahres 1998. Der echte "Boom der Aktiengesellschaften" entwickelte sich jedoch erst etwa bis Ende des Jahres 2001: dort bestanden über 13.500 Aktiengesellschaften.

Diese stark gestiegene Zahl der Aktiengesellschaften ist jedoch in Relation zu anderen, vergleichbaren Rechtsformen zu sehen. So bestehen in Deutschland derzeit über 1.000.000 GmbH's sowie etwa 150.000 GmbH & Co. KG's. Dies zeigt, dass die Aktiengesellschaft zwar eine bedeutende Rolle in der täglichen Rechtspraxis spielt, diese jedoch mit derjenigen der GmbH nicht vergleichbar ist.

II. Rechtsformwahl

Die Aktiengesellschaft ist von ihrer gesamten Konzeption her als Kapitalsammelbecken für viele kleine und gegebenenfalls kurzfristige Anleger gedacht. Sie bietet sich damit als Organisationsform für Großunternehmen an, ohne dass ihre Verwendung für mittlere oder kleinere Unternehmen ausgeschlossen ist.

Rechtlich zeichnet sich die Aktiengesellschaft insbesondere durch die weitgehende Verselbstständigung des Unternehmens gegenüber den Anteilseignern aus. Ausdruck dafür ist einmal die Geschäftsführungsautonomie des Vorstandes und die nach heutigem Verständnis gegebene **Gleichrangigkeit** der drei notwendigen Organe **Vorstand**,

Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Entscheidend für die Aktiengesellschaft ist ferner die bei ihr vorgegebene Satzungsstrenge (vergleiche § 23 Abs. 5 AktG). Sie ist gleichsam als Preis für den möglichen Kapitalmarktzugang zu sehen: Die Satzungsstrenge bürgt für standardisierte Satzungen, die dem Anleger auch ohne Studium der Satzung die Sicherheit vermitteln sollen, dass bestimmte Rechtsstandards eingehalten sind.

1. Abgrenzung zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Damit sind auch schon die wesentlichen Unterschiede zur GmbH umrissen: Bei ihr gilt die aus dem Aktienrecht bekannte Satzungsstrenge nicht; vielmehr kann - sofern das GmbH-Rechts ausdrücklich untersagt - von allen gesetzlichen Regelungen abgewichen werden (§ 45 GmbHG).

Die Gesellschafterversammlung der GmbH ist deren oberstes Organ, sie ist insbesondere befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen (vergleiche § 37 Abs. 1 GmbHG).

Weitere Unterschiede sind das niedrigere Stammkapital bei der GmbH (25.000,-- EUR, bei der Aktiengesellschaft hingegen 50.000,-- EUR) sowie bei der GmbH die Möglichkeit, Vorkaufs- und Erwerbsrechte in der Satzung vorsehen zu können; bei AG bleiben hier nur schuldrechtliche Abreden unter den Beteiligten Aktionären. Das Muster einer solchen Vereinbarung, eines sogenannten Schutzgemeinschaftsvertrages, befindet sich bei

Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.) Aktienrecht, 2. Auflage, Anhang zu § 54 AktG.

2. Abgrenzung zur Europäischen Aktiengesellschaft - Societas Europaea (SE)

Die SE ist als neue Gesellschaftsform stark an das Aktienrecht angelehnt. Wesentliche Unterschiede zur Aktiengesellschaft bestehen darin, dass bei der SE die Schaffung einer sogenannten monistischen Struktur möglich ist, das heißt die zwingende Verteilung der Kompetenzen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat können in einem Gremium, dem

sogenannten Verwaltungsrat, zusammengefasst werden, sofern die Anteilseigner dies in der Satzung festlegen (zu Einzelheiten vergleiche den nachstehenden Exkurs).

Des Weiteren ist die identitätswahrende Sitzverlegung über die nationalen Grenzen hinaus innerhalb der europäischen Gemeinschaft möglich (vergleiche auch hierzu den Einzelheiten den nachstehenden Exkurs).

Hinzuweisen ist bei der SE darauf, dass sie ein wesentlich höheres Grundkapital als die Aktiengesellschaft aufweisen muss (das Mindest-Grundkapital der SE beträgt 120.000,00 EUR).

EXKURS

Die Europäische Aktiengesellschaft - Societas Europaea (SE)

LITERATURAUSWAHL

Schmitz in Heidel, Kommentar zum Aktienrecht: Die europäische Aktiengesellschaft, 2005; **Baums/Cahn**: Die europäische Aktiengesellschaft - Umsetzungsfragen und Perspektiven, 2004; **El Mahi**: Die europäische Aktiengesellschaft, 2004; **Nagel** - Ist die europäische Aktiengesellschaft (SE) attraktiv?, in DB 2004, Seite 1299; **Ihrig/Wagner**: Das Gesetz zur Einführung der europäischen Gesellschaft (SEEG) auf der Zielgeraden, in BB 2004, Seite 1749; **Schäfer**: Das Gesellschaftsrecht (weiter) auf dem Weg nach Europa - am Beispiel der SE-Gründung, in NZG 2004, Seite 785; **Spitzbart**: Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea), in RNotZ 206, 369; **Wicke**: Die Europäische Aktiengesellschaft, in MittBayNot 2006, 196; **Wisskirchen/Prinz**: Das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer europäischen Gesellschaft (SE), in DB 2004, Seite 2638.

I. Einleitung

Nach über 40 Jahren Diskussion und verschiedensten Entwürfen ist am 8. Oktober 2004 die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (im Folgenden **SE-VO** genannt) in Kraft getreten. Offiziell lautet die Bezeichnung der Gesellschaftsform, die häufig als Europäische Aktiengesellschaft bezeichnet wird, **Societas Europaea**, auch **SE** abgekürzt.

1. Gesetzeshistorie

Die Genesis der SE begann bereits im Jahre 1959 auf einem Kongreß des französischen Notariats. Nachdem dort erstmals Überlegungen zu einer supranationalen Rechtsform diskutiert wurden, griff ein Mitglied einer von der Kommission eingesetzten Sachverständigengruppe diese Idee auf und schuf einen Vorentwurf eines Statutes für die SE, der im Jahre 1970 dem Ministerrat vorgelegt wurde. Eine Vielzahl von Stellungnahmen veranlaßten die Kommission, den Vorschlag völlig zu überarbeiten. Aber auch die daraufhin im Jahre 1975 vorgelegte, geänderte Fassung stieß auf erhebliche Widerstände. Weitere Entwürfe in den Jahren 1988, 1989 und 1991 scheiterten an diversen Einwendungen, insbesondere an der Problematik der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Sie stand fortan im Mittelpunkt der Diskussion und konnte erst durch den Gipfel von Nizza am 20. Dezember 2000 gelöst werden.

2. Allgemeines zur SE-VO und den Einführungsgesetzen

Die SE-VO verzichtet weitgehend auf die Schaffung zwingenden Einheitsrechtes, vielmehr enthält sie zu vielen Bereichen (Konzernrecht, Beschlußfassung der Aktionäre, Übertragung von Aktien pp.) nur sporadische oder gar keine Regelungen. Daher kommt in der Praxis den nationalen Einführungsgesetzen (in Deutschland das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004, BGBl. I Seite 3675, im Folgenden **SEEG** genannt, enthaltend in Art. 1 das **Ausführungsgesetz über das Statut der SE**, im Folgenden **SEAG** genannt, sowie in Art. 2 das **Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SE**, im Folgenden **SEBG** genannt) sowie dem Verweis in der SE-VO auf das nationale Aktienrecht des Sitzstaates (Art. 9 Abs. 1 SE-VO) große Bedeutung zu.

II. Rechtsnatur der SE

Die SE ist eine mit **eigener Rechtspersönlichkeit** ausgestattete Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Sie ist - zumindest im Kern (vgl. vorstehend Ziffer I.2.) - eine

für den **gesamten EG-Raum einheitliche Rechtsform** für transnationale Beteiligungen. Sie kann ihren Sitz im EG-Raum frei wählen.

III. Gründung einer SE

1. Einschränkungen der Gründungsfreiheit

Die Gründung einer SE unterliegt verschiedenen Einschränkungen:

- a) Zum einen gibt es einen **numerus-clausus der Gründungsarten** (vgl. Art. 2 Abs. bis 4 SE-VO), der nur vier direkte Wege der Gründung einer SE zulässt (dazu sogleich nachfolgend Ziffer 2. lit. a) bis d)); hinzu kommt eine weitere, abgeleitete Gründungsmöglichkeit (nachfolgend unter Ziffer 2. lit. e) dargestellt).
- b) Daneben besteht ein **numerus-clausus der Gründungsgesellschafter**. Gründungsgesellschafter können nur die in der SE-VO bestimmten Gesellschaften (im wesentlichen AG und GmbH der Mitgliederstaaten gem. Anhang I und II der SE-VO) sein.
- c) Schließlich werden die Gründungsmöglichkeiten durch das **Prinzip der Mehrstaatlichkeit** eingeschränkt. Abgesehen von der Gründung einer Tochter SE (dazu nachfolgend Ziffer 2. lit. e)) müssen alle anderen Gründungsarten mindestens zwei Mitgliedsstaaten berühren.

2. Gründungsarten

Die SE-VO enthält in Art. 2 Abs. 1 bis 4 und in Art. 3 Abs. 2 insgesamt fünf Gründungsarten.

- a) Eine SE kann durch **Verschmelzung von Aktiengesellschaften** gegründet werden, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedsstaaten unterliegen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I zur SE-VO, Art. 17 bis 31 SE-VO).

Die Verschmelzung erfolgt entweder **zur Aufnahme** (z.B. indem eine ausländische Aktiengesellschaft auf eine deutsche Aktiengesellschaft verschmolzen wird, wodurch die ausländische, übertragende Aktiengesellschaft erlischt und aus der deutschen, aufnehmenden Aktiengesellschaft eine SE wird) oder **zur Neugründung** (z.B. indem eine deutsche und eine ausländische Aktiengesellschaft verschmolzen werden und dadurch eine neue SE entsteht, wobei beide übertragenden Aktiengesellschaften erlöschen).

Der Anmeldung und Eintragung hat ein förmliches Verfahren zur Wahrung der Rechte der Gläubiger, Minderheitsaktionäre und ggf. der Arbeitnehmer vorzugehen:

- Die Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Aktiengesellschaften stellen einen Verschmelzungsplan auf, der u.a. die Satzung der künftigen SE enthält (Art. 20 SE-VO).
- Der Verschmelzungsplan wird beim Registergericht der beteiligten Aktiengesellschaften zusammen mit den in Art. 21 SE-VO enthaltenen Angaben zwecks Bekanntmachung (§ 5 SEAG, § 61 UmwG).
- Die Hauptversammlungen der beteiligten Aktiengesellschaften stimmen dem Verschmelzungsplan zu (Art. 23 SE-VO).
- Die Registergerichte der beteiligten Aktiengesellschaften stellen auf Antrag eine Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten aus (Art. 25 Abs. 2 SE-VO).
- Binnen 6 Monaten nach Ausstellung der Bescheinigungen legen die beteiligten Aktiengesellschaften dem für den Sitz der SE zuständigen Registergericht diese Bescheinigungen nebst dem Verschmelzungsplan vor und melden die Durchführung der Verschmelzung an (Art. 26 SE-VO). Mit Eintragung der SE werden die Registergerichte der beteiligten Aktiengesellschaften informiert, damit diese dann die Löschung der verschmolzenen Gesellschaften eintragen.

- b) Mindestens zwei nationale Kapitalgesellschaften (AG und/oder GmbH) können eine **Holding-SE** gründen. Zwei Gründungsgesellschaften müssen dabei entweder dem Recht verschiedener Mitgliedsstaaten unterliegen oder seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat haben (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang I zur SE-VO, Art. 32 bis 34 SE-VO).

Zur Gründung müssen mehr als 50 % der Anteile an den Gründungsgesellschaften durch deren Anteilsinhaber in die Holding-SE eingebracht werden; im Gegenzug werden den Anteilsinhabern Aktien an der Holding-SE gewährt. Die SE wird durch diesen Vorgang zur "Muttergesellschaft" der Gründungsgesellschaften. Der Gründungsablauf gestaltet sich wie folgt:

- Die Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften stellen einen Gründungsplan auf, der u.a. die Satzung der künftigen SE, einen Gründungsbericht und ein Abfindungsangebot enthält, sofern der Sitz der Holding-SE im Ausland liegt oder sie selbst abhängig i.S.d. § 17 AktG ist (Art. 32 Abs. 3 SE-VO).
- Der Gründungsplan wird bei den beteiligten Registergerichten zwecks Bekanntmachung eingereicht (Art. 32 Abs. 3 SE-VO).
- Die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen der Gründungsgesellschaften stimmen dem Gründungsplan frühestens einen Monat nach seiner Bekanntmachung zu (Art. 32 Abs. 6 SE-VO) und melden die Holding-SE zur Eintragung an.

- c) Mindestens zwei nationale Gesellschaften nach Art. 48 Abs. 2 EGV oder juristische Personen des öffentlichen Rechts der Mitgliedsstaaten können eine gemeinsame **Tochter-SE** gründen (Art. 2 Abs. 3, Art. 35 und Art. 36 SE-VO).

Die Gründung und Anmeldung der Tochter-SE erfolgt ohne vorangehende besondere Formalitäten. Die SE-VO verweist hier allein auf das nationale Aktien-

recht des Staates, in dem der Sitz der SE liegen soll (Art. 36 SE-VO).

- d) Eine nationale Aktiengesellschaft kann in eine **SE umgewandelt** werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates unterliegende Tochtergesellschaft hat (Art. 2 Abs. 4, Art. 37 SE-VO). Die Umwandlung entspricht dem Formwechsel nach dem deutschen Umwandlungsrecht (§§ 190 ff. UmwG). Anlässlich der Umwandlung darf der Sitz der Aktiengesellschaft nicht in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt werden (Art. 37 Abs. 3 SE-VO).
- e) Eine bereits bestehende SE kann ihrerseits **Tochtergesellschaften** in der Rechtsform der SE gründen (Art. 3 Abs. 2 SE-VO).

IV. Organisationsverfassung der SE

Grundsätzlich gilt für die SE das aus dem deutschen Aktienrecht bekannte Prinzip der Satzungsstrenge. Es gibt aber auch Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung der Satzung einer SE, die dem deutschen Recht bisher fremd waren. So ist es möglich, bei der Leitung und Kontrolle einer SE zwischen der sog. **dualistischen SE** und der **monistischen SE** zu wählen.

1. Dualistische SE

Eine dualistische SE hat - wie die Aktiengesellschaft nach deutschem Aktienrecht auch - neben der Hauptversammlung ein **Leitungsorgan** (Art. 39 Abs. 1 SE-VO) entsprechend dem Vorstand und ein **Aufsichtsorgan** (Art. 39 Abs. 2 SE-VO) entsprechend dem Aufsichtsrat.

2. Monistische SE

Eine monistische SE hat - angelehnt am englischen board-system - **ein einziges Organ**, den **Verwaltungsrat**, der die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht. Der Verwaltungsrat hat also einerseits - wie

der Vorstand einer Aktiengesellschaft - die Leitungsverantwortung, andererseits aber auch - wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft - Überwachungs- und Beratungsfunktion. Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Mitglieder oder Dritte zu **geschäftsführenden Direktoren**, welche die Gesellschaft vertreten. Diese Bestellung von geschäftsführenden Direktoren ändert an der Leitungsverantwortung des Verwaltungsrates nichts; denn die Letztverantwortlichkeit für die Unternehmenspolitik sowie die strategischen Entscheidungen der SE liegen allein bei dem Verwaltungsrat.

V. Arbeitnehmerbeteiligung

Die Einzelheiten der Arbeitnehmerbeteiligung waren zwischen den Mitgliedsstaaten bis zuletzt heftig umstritten und einer der Gründe, warum die Rechtsform der SE eine so lange Entstehungszeit benötigte. Im Hinblick auf diese Kontroverse ist ein Kompromiß gefunden worden, der vorrangig auf Verhandlungen zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmern abstellt und, falls die Verhandlungen scheitern, eine **Auffangregelung** zum Zuge kommen läßt. Für diese ist kennzeichnend, daß sie für bisher mitbestimmungsfreie Gesellschaften im Wesentlichen nur Anhörungs- und Unterrichtsrechte einräumt, während sie bei mitbestimmten Unternehmen, die in eine SE-Gründung einbezogen werden, regelmäßig die Mitbestimmung fortsetzt.

Die Regelungen über die Mitbestimmung sind in Ergänzung der SE-VO in einer Richtlinie (2001/86EG) geregelt. Das deutsche Gesetz zur Umsetzung dieser Vorgaben ist das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer europäischen Gesellschaft (im Folgenden **SEBG** genannt).

Vermutet wird derzeit, dass sich die Gründungsbereitschaft gerade ausländischer Investoren zu einer SE in Deutschland in Grenzen halten wird, da sich im Zweifelsfall der höchste Mitbestimmungs-Standard - also der deutsche - einer an der SE beteiligten Gesellschaft durchsetzt. Dies wird derzeit als entscheidender Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen und damit auch für den Arbeitsmarkt gewertet. Im europäischen Vergleich haben 12 der 25 Mitgliedstaaten der EU keine Unternehmensmitbestimmung

(dies sind: Belgien, Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Großbritannien, Litauen, Lettland, Estland, Malta, Zypern; etwas Anderes gilt teilweise in diesen Staaten für Staatsunternehmen). Andere - so z.B. Frankreich - haben keine Mitbestimmung i.S. der Richtlinie.

1. Verhandlungsvorrang

Konkretisiert sich die Gründung einer SE, haben die Leitungs- bzw. Verwaltungsorgane der künftigen SE Schritte einzuleiten, um mit den Arbeitnehmern über die Beteiligung in der SE zu verhandeln. Es wird ein **besonderes Verhandlungsgremium** als Vertretung der Arbeitnehmer eingesetzt. Dieses Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Leitungs- bzw. Verwaltungsorganen eine schriftliche Vereinbarung abzufassen, welche die Beteiligung der Arbeitnehmer sichert. Die Verhandlungsdauer ist grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt. Sie kann jedoch durch Übereinkunft der Parteien auf insgesamt ein Jahr verlängert werden. Kann bis zum Ende des Verhandlungszeitraumes keine Einigung erzielt werden, wird aber an dem Ziel der Gründung festgehalten, findet die sogenannte **Auffangregelung** Anwendung.

2. Auffangregelung

Je nachdem, ob in den an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaften bereits Mitbestimmungsregelungen auf Unternehmensebene bestehen, hat die Auffangregelung folgende Konsequenzen:

- a) Waren die an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaften bislang **mitbestimmungsfrei**, muß ein **Vertretungsorgan** eingesetzt werden, das sich aus Arbeitnehmern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betrieben zusammensetzt. Dem Vertretungsorgan sind Anhörungs- und Unterrichtsrechte einzuräumen.
- b) Im Hinblick auf eine an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaft, welche der Mitbestimmung nach deutschem Recht unterliegt, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wird die SE durch Umwandlung gegründet, gilt grundsätzlich das bisherige Mitbestimmungsregime fort. Im Falle der Gründung einer SE durch Verschmelzung wird die Mitbestimmung auf die SE erstreckt, wenn vor der Eintragung im einem Gründungsunternehmen bereits Mitbestimmung bestand und sich auf mindestens 25 % der Arbeitnehmer der künftigen SE erstreckt oder vor der Eintragung der SE zwar Mitbestimmung bestand, sich diese aber auf weniger als 25 % der Arbeitnehmer der zukünftigen SE erstreckt, und ein besonderes Verhandlungsgremium den Beschluss faßt, daß die Auffangregelung Anwendung finden soll.
- Im Falle der Gründung einer Holding- oder Tochter-SE finden die gleichen Grundssätze wie bei der Verschmelzung Anwendung, allerdings kommt es nur dann zur Mitbestimmung, wenn sich die Regelungen über die Mitbestimmung auf 50 % der Arbeitnehmer der zukünftigen SE erstrecken.

VI. Finanzverfassung

Das Eigenkapital der SE beträgt **mindestens 120.000,00 Euro**. Es ist in Aktien zerlegt. Nach Art. 1 Abs. 2 S. 2 SE-VO haftet jeder Aktionär nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals. Damit ist gemeint, dass den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber nur deren Vermögen haftet. Bezüglich der rechtlichen Behandlung des Kapitals, dessen Erhaltung und Änderung sowie für die Aktien gelten die Vorschriften des nationalen Aktienrechts. Bei einer in Deutschland einzutragenden SE sind somit bei einer Bargründung mindestens 30.000,00 Euro aufzubringen (ein Viertel des Nennbetrages nebst dem vollen Betrag eines etwaig vereinbarten Agios, vgl. § 36a AktG).

VII. Besteuerung

Hinsichtlich der laufenden Besteuerung steht die SE der nationalen Aktiengesellschaft gleich. Die SE-VO sieht keinerlei steuerliche Sonderbestimmungen vor. Damit ist eine

in Deutschland ansässige SE unbeschränkt körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Im übrigen gelten neben den allgemeinen Regeln des nationalen und internationalen Steuerrechts die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sowie das 1990 zusammen mit der FRL und der Mutter-Tochter-Richtlinie verabschiedete Schiedsübereinkommen.

VIII. Einsatzmöglichkeiten der SE in der Unternehmenspraxis

Von grundlegender Bedeutung für den Erfolg der neuen supranational-europäischen Rechtsform der SE sind insbesondere die konkreten Möglichkeiten ihres Einsatzes in der Unternehmenspraxis. Nur wenn sich in den Anwendungsmöglichkeiten einer SE rechtsformspezifische Vorteile, insbesondere in der Ausgestaltung der statutarischen Organisationsstruktur von Unternehmen im europäischen Binnenakt realisieren lassen, hat die SE eine Chance, sich - anders als die erfolglose EWiV - gegenüber der Vielzahl nationaler und vertrauter Rechtsformer durchzusetzen. Als Einsatzmöglichkeiten in der Unternehmenspraxis kommen vor allen Dingen folgende Fälle in Betracht:

- Grenzüberschreitende Verschmelzungen von zwei gleichberechtigten Unternehmen.
- Grenzüberschreitende Akquisition eines ausländischen Zielunternehmens.
- Reorganisation der europäischen Gesellschaftsstruktur eines Unternehmens aus einem Drittstaat durch Zwischenschaltung einer Europa-Holding.
- Verschmelzung nationaler Gesellschaften bei einer einheitlich europäischen Gesellschaft mit Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten.
- Identitätswahrende Sitzverlegung einer SE über die Grenzen von einem Mitgliedsstaat der EU in einen anderen.

(Ende des Exkurses zur SE)

III. Gründung der Aktiengesellschaft

1. Arten der Gründung

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfolgt regelmäßig durch Neugründung (§ 23 AktG). Sie kann aber auch durch den Formwechsel einer bestehenden Gesellschaft (§§ 190 ff. 197 Umwandlungsgesetz), durch Verschmelzung mehrerer Gesellschaften durch Neugründung (§§ 56 ff. Umwandlungsgesetz) und durch Spaltung zur Neugründung (§§ 135 ff. Umwandlungsgesetz) entstehen. Die nachstehend skizzierten Gründungsregeln des Aktienrechts gelten dann neben den speziellen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft durch Neugründung ist zwischen der **Bargründung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 AktG) und der **Sachgründung** (§ 27 AktG) zu unterscheiden:

- wird die Einlage der Leistung durch Einzahlung von **Geld** erbracht spricht man von einer **Bargründung**,
- bei Leistung von **Gegenständen** (z.B. Sachen, Rechten, Patenten und dergleichen) von **Sachgründung**.

2. Gründer

a) Allgemeines

Als Gründer einer Aktiengesellschaft gelten diejenigen, die die Satzung der Aktiengesellschaft festgestellt haben (vergleiche § 28 AktG).

Die Aktiengesellschaft kann durch **eine** oder **mehrere natürliche** oder **juristische Personen** gegründet werden (§ 2 AktG). Auch **Minderjährige** können sich - vorbehaltlich vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen - beteiligen. Gründungsfähig sind auch **Personenhandelsgesellschaften, Erbgemeinschaften (str.), Gesellschaften bürgerlichen Rechts** sowie die **Genossenschaft**, ferner die **Vor-GmbH** und die **Vor-Aktiengesellschaft**,

Nachweise bei Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 2 Rn. 6 ff.; Ammon in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 2 Rn. 5 ff.; Drescher in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 2 Rn. 7 ff.

b) Ausländische natürliche Personen als Gründer

Für **ausländische natürliche Gründer** gibt es keine Beschränkungen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Inland über einen Wohnsitz oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Bei ausländischen natürlichen Personen als Gründer, denen die **selbstständige Erwerbstätigkeit** im Innland verboten ist (§ 14 Abs. 2 Ausländergesetz) wird man in Anlehnung an das GmbH-Recht Unwirksamkeit des Gründungsaktes befürchten müssen, wenn der Aktionär die Aktiengesellschaft beherrscht und zugleich Mitglied des Vorstandes ist, da er anderenfalls die Verbotsbestimmungen umgeht,

vgl. dazu Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 2 Rn.7; Ammon in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 2 Rn. 7.

c) Ausländische juristische Personen als Gründer

Bei **ausländischen Gesellschaften** als Gründer sollte der Notar insbesondere auf den reibungsfreien Ablauf des Eintragungsverfahrens achten. Dazu ist es notwendig, bereits bei Gründung die erforderlichen Nachweise der Existenz der Gründungsgesellschaft sowie deren Vertretungsbefugnisse in öffentlich beglaubigter Form zu prüfen.

Häufig ergeben sich Schwierigkeiten bei dem Nachweis der Existenz und Vertretungsbefugnis ausländischer Gesellschaften, wenn - wie etwa im anglo-amerikanischen Rechtskreis - kein dem deutschen Handelsregister vergleichbares **Register** besteht. Die Existenz kann etwa bei **US-Amerikanischen Kapitalgesellschaften** durch einen Nachweis der ordnungsgemäßen Gründung (sogenanntes Certificate of Incorporation) erbracht werden, der regelmäßig vom Secretary of State beim Department of State erstellt wird. Liegt die Gründung einige Zeit zurück, sollte zusätzlich ein Nachweis des fortdauernden Bestehens der Gesellschaft (sogenanntes Certificate of good standing) beigebracht werden. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann ebenfalls mit dem Certificate of Incorporation, das hierzu Aussagen trifft, geführt werden. Haben sich Veränderungen bei der Vertretungsbefugnis ergeben, ist zusätzlich eine diesbezügliche Erklä-

rung des Secretary der Gesellschaft (Secretarys Certificate) notwendig und ausreichend. Sie hat zum Inhalt, dass der Secretary seine Eigenschaft als Secretary sowie die Vertretungsberechtigung der betreffenden Person - etwa durch Bestellung zum alleinvertretungsberechtigten Boardmitglied - bestätigt. Diese Erklärung ist das Firmensiegel, dem in den USA ein erheblicher Gutgläubenschutz beigemessen wird, beizudrücken. Zudem hat der Secretary gegenüber einem Notary Public eine Bestätigung der von ihm inhaltlich gemachten Angaben (sogenanntes Acknowledgement; entspricht in etwa einer Beglaubigung nach unserem Rechtsverständnis) abzugeben. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sind mit der **Apostille** nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation zu versehen. Die beispielsweise für **englische Gesellschaften** zu erbringenden Nachweise sind mit den vorgenannten vergleichbar. Daneben besteht in England auch noch die - für deutsche Registergerichte vertrautere - Möglichkeit einer Bestätigung eines englischen Notars über Existenz und Vertretungsberechtigung der Gesellschaft. Auch hier gilt die Pflicht zur Beifügung einer Apostille,

vergleiche zum Ganzen Terbrack in Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Länderteil Deutschland, Rn. 22.

d) Mindestanzahl der an einer Gründung Beteiligten

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft werden **mindestens vier Personen** gebraucht, nämlich

- ein Gründer,
- drei Aufsichtsratsmitglieder und
- ein Mitglied des Vorstandes,

wobei der Gründer auch Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, nicht jedoch sowohl Mitglied des Aufsichtsrates als auch des Vorstandes sein kann.

IV. Bargründung der Aktiengesellschaft

Der Regelfall der Gründung einer Aktiengesellschaft ist derjenige der Bargründung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 AktG). Bei ihr wird die Einlage der Leistung durch Einzahlung von **Geld** erbracht.

Zur ordnungsgemäßen Errichtung der Gesellschaft müssen die Gründungsaktionäre bzw. der Gründungsaktionär in einer notariellen Niederschrift die Feststellung der Satzung und die Übernahme der Aktien erklären (§§ 3, 23, 29 AktG).

1. Gründungsprotokoll

Im Zentrum der Gründung steht das Gründungsprotokoll. Das Gründungsprotokoll bedarf der **notariellen Beurkundung**.

a) Form

Für die Beurkundung ist jeder deutsche Notar zuständig (§ 20 BNotO). Die Urkunde ist hierzu den Beteiligten in Gegenwart des Notars zu verlesen, von ihnen zu genehmigen und von ihnen und dem Notar zu unterzeichnen (vergleiche §§ 8 ff. BeurkG). In der Praxis wird dazu regelmäßig der notariellen Gründungsurkunde die nachstehend zu Ziffer 2. beschriebene Satzung als Anlage beigefügt und somit mit beurkundet.

Soll die Beurkundung der Gründung vor einem ausländischen Notar erfolgen, so besteht Unklarheit darüber, ob eine wirksame Errichtung vorliegt,

vergleiche dazu die Nachweise bei Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 23 Rn. 10 ff.; Terbrack in Süss/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Länderteil Deutschland, Rn. 51.

b) Errichtung durch einen Bevollmächtigten

Die Gründung kann auch durch einen **Bevollmächtigten** erfolgen. Die **Gründungsvollmacht** bedarf dabei der **notariellen Beglaubigung** (§ 23 Abs. 1 Satz 2 AktG). Falls die Beglaubigung der Gründungsvollmacht im **Ausland** geschieht, ist für den Urkunds-

vollzug bei dem Handelsregister auf die gegebenenfalls notwendige ordnungsgemäße Legalisation (etwa durch Apostille) zu achten. Liegt die ordnungsgemäße Vollmacht bei Gründung nicht vor, ist sie aber bereits formgültig abgegeben (etwa, weil sie noch auf dem Postweg zu dem Beteiligten oder dem Notar unterwegs ist), kann wirksam beurkundet werden; die Vollmacht kann nachgereicht werden).

Da nach überwiegender Ansicht die notarielle Form der Vollmacht **Wirksamkeitsvoraussetzung** für dieselbe ist, handelt ein ohne die Beachtung dieser Form Bevollmächtigter als vollmachtloser Vertreter,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, Rn. 12.

In einem solchen Fall ist deshalb eine Genehmigung des Vertretenen (**Vollmachtsbestätigung**) vorzulegen, die - abweichend von § 182 Abs. 2 BGB - der **notariellen Beglaubigung** bedarf.

Bei der **Einpersonen-Gründung** soll eine Vertretung ohne Vertretungsmacht nicht möglich sein, weil es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt. Der Gründungsakt ist hier nichtig (§ 180 BGB),

so für die GmbH beispielsweise Baumbach/Huck, Kommentar zum GmbH-Gesetz, 18. Auflage 2006, § 2 Rn. 18; Terbrack in Süss/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Länderteil Deutschland, Rn. 54.

c) Mindestangaben

In dem so zu errichtenden Gründungsprotokoll werden üblicherweise - ergänzt durch die Angaben in der mit zu beurkundenden Satzung, auf die nachstehend in 2. eingegangen wird - folgende Angaben aufgeführt:

- Die Gründer (das sind gemäß § 28 AktG diejenigen Aktionäre, die die Satzung festgestellt haben);
- Bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und gegebenenfalls die Gattung (§ 11) der von jedem Gründer übernom-

menen Aktien. Die Gründer müssen sämtliche Aktien übernehmen. Mit Übernahme aller Aktien ist die Gesellschaft errichtet (§ 29 AktG; Beginn der Vorgesellschaft!).

- Der Einzahlungsbetrag auf das Grundkapital beträgt grundsätzlich **25 % des Grundkapitals** nebst des **vollen Agios**; bei **Einpersonen-Gründungen** sind Besonderheiten zu beachten; vergleiche zum ganzen nachstehend Ziffer 8.).

d) Bestellung des ersten Aufsichtsrates

Zweckmäßigerweise und in der Praxis absolut üblich ist die Aufnahme der Bestellung des **ersten Aufsichtsrates** (§ 30 Abs. 1 AktG) in das Gründungsprotokoll, da sie **notariell zu beurkunden** ist (§ 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Dabei sind Name, der ausgeübte Beruf sowie der Wohnort für jedes Aufsichtsratsmitglied anzugeben (vergleiche § 24 Abs. 3 Satz 3 AktG).

Es sind **mindesten drei Aufsichtsratsmitglieder** zu bestellen; sofern mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden sollen, muss diese höhere Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zwingend durch drei teilbar sein (vergleiche § 95 Abs.1 Satz 3 AktG).

Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von bis zu 1,5 Millionen Euro 9, bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 1,5 Millionen Euro 15 und bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 10 Millionen Euro 21 Mitglieder des Aufsichtsrates (vergleiche § 95 Abs.1 Satz 4 AktG).

Zu beachten ist, dass erste Aufsichtsrat **zwingend** mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, endet (§ 30 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dies wird von den Beteiligten häufig nicht beachtet. Die Folge ist dann, dass die Aufsichtsratsmitglieder von der betreffenden Hauptversammlung zwar entlastet, nicht aber neu gewählt werden (bzw. es werden keine andere Mitglieder neu gewählt). Der Aufsichtsrat ist in einem solchen Fall nicht ordnungsgemäß besetzt. Seine Beschlüsse sind **unwirksam**.

e) Bestellung des ersten Abschlussprüfers

Ebenfalls praktischerweise Teil des Gründungsprotokolls ist die zu beurkundende **Bestellung des ersten Abschlussprüfers** (§ 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Fehlt eine notwendige Bestellung des ersten Abschlussprüfers, ist die Errichtung der Gesellschaft gleichwohl wirksam,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 30 Rn. 10; Polley in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 30 Rn. 11.

Bei neugegründeten Aktiengesellschaften handelt es sich regelmäßig um sogenannte kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB; diese sind nicht prüfungspflichtig. Eine Prüferbestellung kann daher in diesem Fall unterbleiben. Im Gründungsprotokoll sollte dies erwähnt werden. Gangbar ist jedoch auch derjenige Weg, dass der erste Abschlussprüfer zwar in der notariellen Urkunde bestellt wird, ihm aber ein entsprechender Prüfungsauftrag nur dann erteilt wird, wenn am Ende des ersten Geschäftsjahres hierzu eine Notwendigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften besteht,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 30 Rn. 10; Gerber in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 30 Rn. 19.

2. Satzung

a) Allgemeines

Der notwendige Inhalt der Satzung einer Aktiengesellschaft ergibt sich aus § 23 Abs. 3 und Abs. 4 AktG wie folgt:

- **Firma** und **Sitz** der Gesellschaft;
- **Gegenstand** des Unternehmens;
- **Höhe des Grundkapitals**;
- **Zerlegung des Grundkapitals** entweder in Nennbertrags Aktien oder in Stückaktien, bei Nennbertragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrages, bei Stückaktien deren Anzahl;

- gegebenenfalls **Gattungen** der Aktien und Zahl der Aktien je Gattung;
- Festlegung, ob die Aktien **Inhaber- oder Namensaktien** sind;
- **Zahl der Vorstandsmitglieder** bzw. Regelung für ihre Bestellung;
- **Form der Bekanntmachungen** der Gesellschaft.

Fehlt eine vorgenannten Bestimmungen oder ist die Bestimmung unwirksam, hat der Registerrichter die Eintragung der neuen Aktiengesellschaft abzulehnen (vergleiche § 38 Abs. 1 AktG).

Neben den vorstehend genannten Regelungen können weitere Festlegungen innerhalb der Satzung notwendig sein. Beispielhaft genannt seien hier Festsetzungen zu **Sacheinlagen** (dazu nachstehend Ziffer 7.) in der Satzung sowie Regelungen zur Tragung des **Gründungsaufwandes** durch die Aktiengesellschaft (vergleiche § 26 Abs. 2, Abs. 3 AktG).

Im übrigen ist die Satzungsgestaltung bis zu einem gewissen Grade Geschmacksfrage. Vielfach werden Bestimmungen aus dem Gesetz abgeschrieben, um somit gewissermaßen eine "Gebrauchsanweisung" zu liefern. Wichtig dabei ist allein, dass die zentrale Vorschrift für die Satzungsgestaltung einer Aktiengesellschaft, der **§ 23 Abs. 5 AktG**, beachtet wird. Der lautet:

“(5) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen sind zulässig, es sei denn, dass dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.”

Sofern der Satzungsgestalter von den Vorschriften des Aktiengesetzes **abweichen** will, muss das Aktiengesetz dies somit ausdrücklich zulassen (vergleiche Satz 1). Dies erfordert eine **deutliche positive Aussage** im Gesetz. Beispielhaft zu nennen ist hier die Möglichkeit, dass ein Einberufungsrecht nach § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG anders zu regeln (vergleiche § 122 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften des Aktiengesetzes sind zulässig, wenn das Gesetz insoweit keine abschließenden Regelungen erhält (vergleiche Satz 2).

So können etwa Beiräte in der Satzung der Aktiengesellschaft vorgesehen werden; ihn dürfen aber keine Zuständigkeiten zugewiesen werden, die das Aktiengesetz anderen Organen bereits zugeteilt hat.

Verstößt eine Satzungsbestimmung gegen § 23 Abs. 5 AktG, ist sie gemäß § 241 Nr. 3 AktG **nichtig**. Wird die Aktiengesellschaft gleichwohl eingetragen, findet die Heilungsvorschrift des § 242 Abs. 2 (Heilung nach 3 Jahren) Anwendung.

b) Angaben zur Zerlegung des Grundkapitals

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss auf einen festen Betrag in Euro lauten, mindestens 50.000,-- Euro. Neben der Angabe der Höhe des Grundkapitals (§ 1 Abs. 2, § 6 AktG) hat die Satzung zu bestimmen, ob das Grundkapital in

- **Nennbetragsaktien** (dann unter Angabe der Nennbeträge und Zahl der Aktien in Nennbetrag) oder
- in **Stückaktien** (unter Angabe der Anzahl)

zerlegt ist sowie, wenn mehrere Gattungen von Aktien bestehen, die

- **Aktiengattungen** und die Zahl der Aktien jeder Gattung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

aa) Nennbetragsaktien

Der **Mindestnennbetrag** einer Nennbetragsaktie beträgt 1,-- Euro (§ 8 Abs. 2 AktG). Soll der Betrag höher als 1,-- Euro sein, muss er auf **volle Euro** lauten (§ Abs. 2 Satz 4 AktG).

Bei Nennbetragsaktien bestimmt sich der Anteil der jeweiligen Aktie am Grundkapital nach dem Verhältnis ihres Nennbetrages zum Grundkapital. Nennbetragsaktien können auf **unterschiedlich hohe Nennbeträge** lauten; die Satzung hat dann die Anzahl der Aktien im jeweiligen Nennwert anzugeben. Die Einteilung des Grundkapitals teilweise

in Stück- und teilweise in Nennbetragsaktien ist nicht zulässig.

bb) Stückaktien

Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Sie sind am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf jede Stückaktie entfällt und den man errechnet, indem man das Grundkapital durch die Anzahl der Stückaktien teilt, darf **1,-- Euro nicht unterschreiten** (§ 8 Abs. 3 Satz 3 AktG).

Liegt der Anteil der Stückaktien über 1,-- Euro, so muss er **nicht** bei jeder Aktie auf volle Euro lauten. Ein "krummer" Betrag ist unbedenklich,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7 Auflage 2006, § 8 Rn. 22; Wagner in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 8 Rn. 16; Vatter in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 8 Rn. 44.

Da Stückaktien zwingend am Grundkapital jeweils im gleichen Umfang beteiligt sind, kann und darf die Satzung nicht festlegen, dass der rechnerische Anteil von Stückaktien einer Aktiengesellschaft unterschiedlich ermittelt werden soll. Auch darf das Grundkapital nicht sowohl in Stück- als auch in Nennbetragsaktien eingeteilt sein.

cc) Inhaber- und Namensaktien

Die Aktien einer Aktiengesellschaft können entweder auf den

- **Inhaber** (sogenannte Inhaberaktien) oder auf den
- **Namen** (sogenannte Namensaktien)

lauten (§ 10 Abs. 1 AktG). Auch beide Formen (Inhaber- und Namensaktien) können gemeinsam bei einer Aktiengesellschaft ausgegeben werden,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 10 Rn. 5; Wagner in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 10 Rn. 13; Vatter in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 10 Rn. 17.

Enthält die Satzung versehentlich **keine Bestimmung** über die Art der auszugebenden Aktien, so hat das Registergericht die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen; erfolgt dennoch die Eintragung, so führt dies nicht zu Nichtigkeit der Aktiengesellschaft (vergleiche § 275 AktG). Es droht aber die Amtslöschung.

Grundsätzlich besteht **Wahlfreiheit**, ob Inhaber- oder Namensaktien gewählt werden. In einigen Fällen ist die Bestimmung von Namensaktien jedoch zwingend, nämlich dann, wenn:

- **Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden** (§ 10 Abs. 2 AktG);
- **Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften** und / oder **Steuerberatungsgesellschaften** in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden sollen (vergleiche §§ 28 Abs. 5 Satz 2, 130 Abs. 2 WPO; § 50 Abs. 5 Satz 2 StBRG).

Gerade der erstgenannte Fall, das heißt die Ausgabe von Aktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages ist in der Praxis häufig, denn nicht immer wird das Stammkapital sofort bei Gründung in voller Höhe eingezahlt. In einem solchen Fall muss die Satzung zwingend Namensaktien ausweisen. Auf den so ausgegebenen Namensaktien ist die erbrachte Teilleistung des Aktionärs zwingend anzugeben (vergleiche § 10 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Sind in der Satzung hingegen ausschließlich Inhaberaktien vorgesehen, bleibt bis zur vollständigen Einlageerbringung nur die Verbriefung der Mitgliedschaftsrechte in Zwischenscheinen möglich, die ebenfalls zwingend auf den Namen lauten müssen (§ 10 Abs. 3 und 4 AktG); die Ausgabe von Aktienurkunden ist hier nicht möglich,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 10 Rn. 6; Vatter in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 10 Rn. 73.

Ob über die vorstehend genannten Gesichtspunkte hinaus Inhaber- oder Namensaktien gewählt werden, ist letztlich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Bei Namensaktien sind die **Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt** (§ 67 Abs. 1, Satz 2 AktG). Zudem kann die Gesellschaft unproblematisch von den **Einladungserleichterungen** zur Hauptversammlung Gebrauch machen (§ 121 Abs. 4 AktG). Schließlich besteht nur bei Namensaktien die Möglichkeit der **Vinkulierung**, dass heißt nur bei ihnen kann die Übertragung von der Zustimmung des Vorstandes abhängig gemacht werden (§ 68 Abs. 2 AktG).

Inhaberaktien hingegen haben eine **höhere Fungibilität**, denn ihre Übertragung ist an keinerlei Form gebunden (§ 23 Abs. 5 AktG). Zur Übertragung der Mitgliedschaft ist die Übereignung des Papiers ausreichend, aber auch erforderlich ("Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht an dem Papier").

Die Bestimmung der Aktienart kann jederzeit durch satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss geändert werden.

3. Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung

Im Anschluss an die Beurkundung des Gründungsprotokolls nebst Satzung hat sich der Aufsichtsrat zu konstituieren und einen **Vorsitzenden** des Aufsichtsrates sowie mindestens einen **Stellvertreter** zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der so konstituierte **erste Aufsichtsrat** bestellt sodann den **ersten Vorstand** (§ 30 Abs. 4 AktG), der höchstens für fünf Jahre bestellt werden darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Aufsichtsrat entscheidet bei der Bestellung des Vorstandes durch Beschluss (§ 108 Abs. 1 AktG). Wenn **alle** Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch ohne Sitzung gefasst werden (§ 108 Abs. 4 AktG), etwa schriftlich, im Umlaufverfahren, telefonisch oder gar per E-mail.

Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der **Vorsit-**

zende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat (§ 107 Abs. 2 Satz 1 AktG). In ihr sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse anzugeben.

Eine **notarielle Beurkundung** der Niederschrift oder Beglaubigung der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung ist **nicht erforderlich**.

4. Liste der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 37 Abs. 4 Nr. 3a AktG ist der Anmeldung der Aktiengesellschaft auf Eintragung in das Handelsregister eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher **Name, Vorname, ausgeübter Beruf** und **Wohnort** der Mitglieder ersichtlich ist, beizufügen.

Diese Regelung ist zum 01.01.2007 durch das EHUG,

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006, BGBl. I, Seite 2553,

neu eingefügt worden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass zeitgleich auch § 106 AktG, der Regelungen zu den Bekanntmachungen von Veränderungen im Aufsichtsrat enthält, entsprechend geändert worden ist.

Die Liste der Aufsichtsratsmitglieder ist vom **Vorstand** der Aktiengesellschaft in vertretungsberechtigter Anzahl **formfrei** zu erstellen. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich anbietet, in der Liste neben den vorgenannten Angaben auch klar zu bezeichnen, wer **Vorsitzender** des Aufsichtsrates und wer **Stellvertreter** ist. Denn ansonsten muss der Vorstand dies durch gesonderte Erklärung dem Handelsregister formfrei anmelden (vergleiche § 107 Abs. 1 Satz 2 AktG).

5. Bericht der Gründer (Gründungsbericht)

Die Gründer haben höchstpersönlich einen **schriftlichen** Gründungsbericht über den Hergang der Gründung der Aktiengesellschaft zu erstatten (§ 32 Abs. 1 AktG).

Inhaltlich wiederholt dieser Bericht regelmäßig die wesentlichen Feststellungen des Gründungsprotokolls. Daneben hat er - notfalls durch Negativklärung - anzugeben, ob Aktien für Rechnung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes übernommen oder ihnen Vorteile zugesagt wurden (vergleiche § 32 Abs. 3 AktG).

6. Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat (Gründungsprüfungsbericht)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der neu gegründeten Aktiengesellschaft haben einen **schriftlichen** Gründungsprüfungsbericht zu erstatten. In diesem ist der Hergang der Gründung dazulegen (§§ 34 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 1 AktG).

Zu prüfen ist ferner, ob die Angaben der Gründer zur Aktienübernahme und Eigenleistung sowie zu den Festsetzungen nach § 26 AktG (Sondervorteile Gründungsaufwand) zutreffend sind (§ 34 Abs. 1 AktG).

7. Berechnung des Gründungsaufwandes

Nach § 37 Abs. 4 Nr. 2 AktG ist der Handelsregisteranmeldung eine Berechnung über den der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwand mit Angabe der Art und Höhe der Vergütung sowie der einzelnen Empfänger beizulegen.

Soweit ein Gründungsaufwand in der Satzung festgesetzt oder noch nicht angefallen ist, ist er seiner Höhe nach zu schätzen. Belege über angefallenen Gründungsaufwand müssen nicht beigelegt werden,

vergleiche Terbrack in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 37 Rn. 32.

Zu dem Gründungsaufwand gehören die entstehenden Notar- und Gerichtskosten, etwaige Steuerberatungs- oder sonstigen Beratungskosten sowie beispielsweise Kosten der Ausgabe von Aktien (Druckkosten).

8. Leistung der Bareinlagen

Bei der Vereinbarung der Leistung von Bareinlagen haben die Gründer vor Anmeldung

der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister den in dem Gründungsprotokoll festgelegten Betrag bzw. den vom Vorstand angeforderten Betrag (§ 63 Abs. 1 Satz 1 AktG), mindestens aber **ein Viertel** des geringsten Ausgabebetrages zuzüglich eines etwaigen **Agios (und zwar in voller Höhe!)** an die Aktiengesellschaft zu leisten. Die Zahlung des Mindestbetrages hat auf **jede Aktie** zu erfolgen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AktG). Es reicht also m.a.W. nicht aus, wenn die insgesamt erforderlichen Zahlungen in der Weise erbracht werden, dass Minderzahlungen einzelner Aktionäre durch Mehrzahlungen anderer ausgeglichen werden.

Bei Bareinlagen kann der eingeforderte Betrag nur bar oder durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft bei einem inländischen Kreditinstitut oder den sonstigen in § 54 Abs. 3 AktG genannten Stellen, zu denen auch Kreditinstitute mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum gehören, geleistet werden.

Bezüglich des durch den Vorstand eingeforderten Betrages der Bareinlage tritt nur dann **Erfüllungswirkung** ein, wenn er im Zeitpunkt einer Anmeldung endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die frei Verfügbarkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Einlage aus dem Herrschaftsbereich des Einlegers ausgesondert und der Vorstand für die Gesellschaft über die eingelegten Barmittel seiner Verantwortung verfügen kann. Zu Grenzfällen vergleiche

Terbrack in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 36 Rn. 24 ff.

Wird die Gesellschaft durch **eine Person** errichtet, so ist die Vorschrift des § 36 Abs. 2 Satz 2 AktG zu berücksichtigen. Sie schreibt für den Teil der Bareinlage, den der Gründer nicht einzahlen muss und den er auch nicht freiwillig einzahlt, eine **Besicherung** vor. Diese Besicherung soll insbesondere ein Ausgleich zur fehlenden Mithaftung anderer Aktionäre für rückständige Einlagen (§§ 64, 65 AktG) schaffen.

Anzuwenden ist die Vorschrift ausschließlich auf die **Gründung** durch eine Person. Ob es sich bei dem alleinigen Gründer um eine natürliche oder juristische Person handelt, ist dabei gleichgültig. Wird nach einer Mehrpersonen-Gründung durch Übertragung der

Aktien die Gesellschaft zu einer Einpersonen-Aktiengesellschaft, so ist § 36 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar. Eine dem § 19 Abs. 4 GmbHG entsprechende Regelung, wonach Sicherheiten zu bestellen sind, wenn innerhalb von drei Jahren nach Gründung durch Vereinigung aller Geschäftsteile in eine Hand eine Einpersonengesellschaft entsteht, existiert im Aktienrecht nicht,

vergleiche dazu Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 36 Rn. 13; Terbrack in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 36 Rn. 40.

Sofern nach der vorgenannten Vorschrift eine besondere Sicherheit zu stellen ist, sind taugliche Sicherungsmittel nicht nur die in §§ 232 ff. BGB geregelten Sicherheiten, sondern auch andere im Hinblick auf die fehlenden Mithaft weiterer Gründer wirtschaftlich gleichwertige Absicherungen. Damit kommen als Sicherheiten in Betracht: Grundschulden, selbstschuldnerische Bürgschaften, Schuldbeitritte Dritte und so weiter.

9. Einzahlungsbestätigung der Bank

Bei der Leistung der Bareinlage durch Kontogutschrift ist der Nachweis der Einzahlung durch Bankbestätigung zu führen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 AktG). Diese Bestätigung kann auch von einer Bank außerhalb des Bundesgebietes abgegeben werden, sofern sie ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat; die Bestätigung dieser Bank kann sich auch auf einen Betrag in ausländischer Währung beziehen,

vergleiche Terbrack in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 37 Rn. 26; Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 54 Rn. 15.

Welche inhaltliche Bedeutung der Bankbestätigung zukommt, ist nicht abschließend geklärt,

zum Meinungsstand vergleiche Pentz in Münchener Kommentar zum AktG, 2. Auflage 2000, § 37 Rn. 33.

Richtigere Ansicht nach kann sich die Bestätigung der Bank nur darauf beziehen, dass der Vorstand Aktiengesellschaft gegenüber der Bank frei über den eingezahlten Betrag

verfügen kann, keine Gegenrechte der Bank bestehen und der Bank aufgrund ihrer konkreten Rolle keine sonstigen Umstände bekannt sind, die der freien Verfügung des Vorstandes entgegenstehen (so etwa eine Pfändung).

10. (Externe) Gründungsprüfung

Zusätzlich zum Gründungsbericht der Gründer (vergleiche vorstehende Ziffer 5.) sowie dem Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat (vergleiche vorstehend Ziffer 6.) hat unter den Voraussetzungen des § 33 AktG eine Gründungsprüfung durch einen Gründungsprüfer stattzufinden (vergleiche § 33 Abs. 2 Satz 1 AktG).

In der Praxis besonders häufig ist derjenige Fall, in dem ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu den Gründern gehört (vergleiche § 33 Abs. 2 Nr. 1 AktG). In diesem besonderen Fall kann die Gründungsprüfung durch den **beurkundenden Notar** vorgenommen werden (vergleiche § 33 Abs. 3 Satz 1 AktG). Nimmt der Notar die Prüfung nicht vor, sondern bestellt das Gericht einen Gründungsprüfer.

Ein Fall des § 33 Abs. 2 Nr. 1 AktG ist auch dann gegeben, wenn zu den Gründern der Aktiengesellschaft eine juristische Person gehört und eines ihrer vertretungsberechtigten Organmitglieder auch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates der neu gegründeten Aktiengesellschaft werden soll,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 33 Rn. 4; Gerber in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 33 Rn. 8.

Einschlägig ist § 33 Abs. 2 Nr. 1 AktG auch, wenn ein gesetzlicher Vertreter eines Gründers Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied werden soll,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 33 Rn. 4; Gerber in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 33 Rn. 8.

Eine Gründungsprüfung nach § 33 Abs. 2 AktG ist hingegen nicht notwendig, wenn der rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte eines Gründers Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied werden soll,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 33 Rn. 4; Gerber in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 33 Rn. 8.

Zu den Kosten der Gründungsprüfung durch Notare vergleiche

Rundschreiben Nr. 13/2003 der Bundesnotarkammer vom 09.04.2003,

nach welchem der Notar eine Gebühr nach § 147 Abs. 2 KostO abrechnen sollte. Als Geschäftswert können 50 % des Grundkapitals veranschlagt werden,

vgl. Papmehl in MittBayNot 2003, 187, 191.

11. Handelsregisteranmeldung

Die Anmeldung der Gesellschaft ist der Sache nach der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Wegen der mit ihr verbundenen straf- und zivilrechtlichen Verantwortung der Anmelder kann sie nur **persönlich** abgegeben werden; eine **Stellvertretung** ist unzulässig,

vergleiche zum Ganzen Terbrack in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 36 Rn. 3; Terbrack, Die Anmeldung einer Aktiengesellschaft zum Handelsregister, Rpfleger 2005, 237 ff.

Die Handelsregisteranmeldung ist von **allen Gründern**, von **allen Mitgliedern des Vorstandes** sowie von **allen Mitgliedern des Aufsichtsrates** zu unterzeichnen (vergleiche § 36 Abs. 1 AktG), und zwar mindestens in **öffentlich beglaubigter Form** (§ 12 Abs. 1 HGB, § 129 Abs. 1 BGB, §§ 39,40 BeurkG).

Nicht notwendig ist eine von allen Anmeldern unterzeichnete, einheitliche Urkunde. Vielmehr kann jeder Teil der Anmeldung gesondert abgegeben und auch eingereicht werden.

Zum zwingenden **Inhalt** und zu den **Anlagen** der Handelsregisteranmeldung vergleiche

§ 37 AktG.

Die **Zeichnung der Namensunterschrift** der Vorstandsmitglieder (vormals § 37 Abs. 5 AktG) ist zwischenzeitlich vom Gesetzgeber zum 01.01.2007 durch das EHUG,

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006, BGBl. I, Seite 2553,

ersatzlos abgeschafft worden.

V. Sachgründung der Aktiengesellschaft

Bei einer Sachgründung sind der Gegenstand der Sacheinlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien **in die Satzung** aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Diese Angaben müssen so präzise sein, dass **keine Unklarheiten** über die vorgenannten Angaben bestehen. Es reicht also nicht aus, wenn nur die Gründungsurkunde diese Angaben enthält, oder die Angaben in einer Anlage zur Urkunde aufgenommen sind. Die Aufnahme dieser Angaben in die Satzung soll sicherstellen, dass Dritte darüber informiert werden, dass es sich nicht um eine Bargründung handelt.

In den Fällen der Sachgründung ist eine **externe Gründungsprüfung** stets erforderlich (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 AktG), auch dann, wenn auf die Sacheinlage nur ein geringer Teil des Grundkapitals entfällt,

Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 33 Rn. 4; Pentz in Münchener Kommentar zum AktG, 2. Auflage 2000, § 33 Rn. 26; Gerber in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 33 Rn. 11.

Diese Gründungsprüfung darf der Notar nicht vornehmen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 AktG).

VI. Benutzung von Vorratsgesellschaften

Trotz der Einführung des elektronischen Handelsregisters sowie verschiedentlich erleichterungen im Gründungsverfahren, so etwa der Möglichkeit, dass der Notar die Gründungsprüfung selbst durchführt, verstreichen noch immer bei etlichen Handelsregistern erhebliche Zeiträume, bis die Eintragung einer neu gegründeten Gesellschaft im Handelsregister vorgenommen wird. Sofern von den Beteiligten gleichwohl sehr schnell eine Aktiengesellschaft benötigt wird - etwa bei bevorstehenden Unternehmenserwerben - wird in der Praxis häufig auf den Erwerb von **Vorratsgesellschaften** ausgewichen.

Die **Gründung** derartiger Vorratsgesellschaften ist unbedenklich zulässig, vorausgesetzt, der im Register eingetragene Unternehmensgegenstand gibt dies deutlich zu erkennen (typische Gegenstandsbezeichnung: Verwaltung eigenen Vermögens),

BGHZ 117, 323 = DB 1992, 1228.

Da der Erwerb einer auf Vorrat gegründeten Aktiengesellschaft ohne den Notar erfolgt (die Abtretung von Aktien - anders als der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer GmbH - bedarf ja keiner notariellen Beurkundung), wird der Notar im Rahmen eines Erwerbs einer Vorratsaktiengesellschaft nur tätig, indem er die typischerweise vorzunehmenden **Satzungsänderung** (Änderung der Firma, des Sitzes und des Gegenstandes pp.) beurkundet.

Hier stellt sich häufig die Frage, welche **Besonderheiten** bei der nachfolgenden **Handelsregisteranmeldung** zu beachten sind. Durch Beschluss vom 09.12.2002,

BGH NJW 2003, 897 = DNotZ 2003, 443,

sowie durch Beschluss vom 07.07.2003,

hat der BGH für die Rechtsform der GmbH in diesem Zusammenhang das sogenannte Konstrukt der **“wirtschaftlichen Neugründung”** präzisiert. Die Verwendung des Mantels einer auf Vorrat gegründeten Gesellschaft stellt eine wirtschaftliche Neugründung dar. Auf diese wirtschaftliche Neugründung durch Ausstattung der Vorratsgesellschaft mit einem Unternehmen und erstmaliger Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs sind die der Gewährleistung der Kapitalausstattung dienenden Gründungsvorschriften einschließlich der registergerichtlichen Kontrolle **entsprechend** anzuwenden. Damit findet insbesondere eine registergerichtliche Prüfung der vom Vorratsverwender im Rahmen der Anmeldung der mit der wirtschaftlichen Neugründung verbundenen Änderungen abzugebenden **Versicherung** statt.

Bei der Verwendung von Vorrats-GmbH's hat sich die Praxis relativ schnell auf diese Problematik eingespielt, indem der bzw. die neuen Geschäftsführer im Rahmen der Handelsregisteranmeldung eine neue Versicherung über die Leistung der Stammeinlagen abgeben. Bei der Aktiengesellschaft bestehen hier noch Unklarheiten, wie weit das Gründungsrecht analog auf die Verwendung einer Vorratsgesellschaft anzuwenden ist,

vergleiche zum Streitstand Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 23 Rn. 27a; Limmer in Spindler/Stilz, Kommentar zum AktG, 2007, § 23 Rn. 46.

Um hier den sichersten Weg zu gehen, sollten bei der Verwendung einer Vorratsgesellschaft **sämtliche** die Neugründung betreffenden Voraussetzungen eingehalten werden, so insbesondere eine von allen Gründern (bei der Verwendung einer Vorratsgesellschaft gelten die neuen Aktionäre als Gründer), von allen neuen Vorstandsmitgliedern und von allen neuen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnende Handelsregisteranmeldung, die entsprechenden Gründungsberichte (auch des externen Prüfers), sowie entsprechende Bescheinigungen über die Erbringung der Einlagen. Zudem ist die Tatsache, dass es sich um eine wirtschaftliche Neugründung handelt, gegenüber dem Handelsregister offenzulegen.

VII. Typische Hauptversammlungsbeschlüsse

Eine ganze Reihe von Beschlüssen wird typischerweise auf Hauptversammlungen getroffen. Deren Grundzüge sollen nachstehend kurz skizziert werden.

1. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Hauptversammlung beschliesst über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates **alljährlich** innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 Abs. 1 Satz 3 AktG). Die Verhandlung über die Entlastung soll nach dem Willen des Gesetzgebers regelmässig mit der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden (§ 120 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Bedeutung der Entlastung liegt in der Billigung der Verwaltungsmassnahmen der betroffenen Organe als im "Großen und Ganzen gesetz- und satzungsmässig",

Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage 2003, § 18 Rn. 2.

Die Entlastung enthält jedoch - anders als insbesondere bei der GmbH - **keinen Verzicht** auf Ersatzansprüche (§ 120 Abs. 2 Satz 2 AktG). In ihr ist vielmehr eine Kundgabe des Vertrauens für die zukünftige Arbeit zu sehen.

a) Entlastungszeitraum

Die Entlastung bezieht sich typischerweise auf das **abgelaufene Geschäftsjahr**, über dessen Gewinn beschlossen werden soll; sie ist **zwingend** auf die Vergangenheit zu beziehen.

Es ist wohl möglich, Teile des bereits **laufenden Geschäftsjahres** in die Entlastung mit einzubeziehen,

Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage 2003, § 18 Rn.

18; **abweichend**, aber nicht überzeugend: Kubis in Münchener Kommentar zum AktG, 2. Auflage 2004, § 120 Rn. 18.

Dies kann etwa dann praktisch werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und ihm zeitnah Entlastung erteilt werden soll.

b) Gesamt- und Einzelentlastung

Über die Entlastung von Vorstand einerseits und Aufsichtsrat andererseits ist **zwingend getrennt abzustimmen**,

vgl. OLG München, AG 1995, 381; Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 120 Rn. 8; Pluta in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 120 Rn. 14.

Über die Entlastung von Vorstand einerseits und Aufsichtsrat andererseits wird üblicherweise insgesamt ("en bloc") abgestimmt. Eine gesonderte Abstimmung für jedes einzelne Mitglied des betreffenden Organs ist gesetzlich nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben, nämlich

- wenn die Hauptversammlung es beschliesst (§ 120 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 AktG) oder
- wenn eine Minderheit es verlangt, deren Anteil 10 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 1 Millionen Euro erreicht (§ 120 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 AktG).

Sofern in der Hauptversammlung auch nur **ein Aktionär** Einzelentlastung beantragt, so muss der Versammlungsleiter darüber die Hauptversammlung abstimmen lassen. Zwar liegt in einem solchen Fall kein zulässiges Minderheitsverlangen nach § 120 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 AktG vor, aber es kann sich bei der Abstimmung eine entsprechende Mehrheit gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 AktG finden,

Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage 2003, § 18 Rn. 18; Pluta in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 120 Rn. 18 f.; dazu auch aktuell: OLG Frankfurt, AG 2007, 672.

Ob der Versammlungsleiter von sich aus - d.h. ohne entsprechenden Antrag oder Hauptversammlungsbeschluss - eine Einzelabstimmung über die Entlastung anordnen kann, ist ebenfalls streitig,

vgl. die Nachweise bei Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 2. Auflage 2003, § 18 Rn. 16; Pluta in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 120 Rn. 21.

Der Notar sollte in derartigen Fällen auf eine Abstimmung über die Einzelentlastung durch die Hauptversammlung hinwirken.

2. Kapitalerhöhungen

a) Reguläre (Bar-) Kapitalerhöhung

Die reguläre Kapitalerhöhung (§§ 182 ff. AktG) stellt den Grundfall der Kapitalerhöhung dar. Da eine solche Kapitalerhöhung - bedingt durch die Vorbereitung der Hauptversammlung - einen Vorlauf von regelmässig 6 bis 8 Wochen hat und unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung durchgeführt werden muss, stellt sie ein relativ unflexibles Instrument der Kapitalbeschaffung dar.

Muster derartiger Beschlüsse finden sich beispielsweise bei

- Hölters in Münchener Vertragshandbuch, Band 1 (Gesellschaftsrecht), 6. Auflage 2005, Seite 963 ff.
- Happ in Happ, Aktienrecht, 3. Auflage 2007, Seite 1442 ff.
- Baumeister in Lorz/Pfisterer/Gerber (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2005, Seite 683 ff.
- Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, Seite 946 ff.

b) Bedingte Kapitalerhöhung

Eine bedingte Kapitalerhöhung (§§ 192 ff. AktG) kann grundsätzlich **nur** zu den im Gesetz abschliessend aufgeführten Zwecken beschlossen werden (vgl. § 192 Abs. 2

AktG):

- zur Gewährung von **Umtausch- und Bezugsrechten** für Inhaber- und Wandelschuldverschreibungen;
- zur Vorbereitung des **Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen**;
- zur Gewährung von **Bezugsrechten an Mitarbeiter und Geschäftsführungsmitglieder**.

Zu beachten sind insbesondere folgende **Höchstgrenzen** des Erhöhungsbetrages:

- grundsätzlich darf das bedingte Kapital die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG). Als Bemessungsgrösse des **Erhöhungsbetrages** sind auch Erhöhungsbeträge aus früheren bedingten Kapitalerhöhungen, sofern sie noch nicht ausgeschöpft sind, zu beachten. Als Bemessungsgröße des **Grundkapitals** gilt das wirksam gewordene Kapital (regelmässig also das im Handelsregister eingetragene Grundkapital; bei bedingtem Kapital: Höhe der ausgegebenen Aktien ausserhalb des Registereintrages beachten), und zwar im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Schaffung des genehmigten Kapitals **und**
- wenn das bedingte Kapital zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitarbeiter und Geschäftsführungsmitglieder gedacht ist, darf es **10 % des Grundkapitals** nicht überschreiten.

Muster derartiger Beschlüsse finden sich beispielsweise bei

- Hölters in Münchener Vertragshandbuch, Band 1 (Gesellschaftsrecht), 6. Auflage 2005, Seite 992 ff.
- Groß in Happ, Aktienrecht, 3. Auflage 2007, Seite 1509 ff.
- Wiedemann in Lorz/Pfisterer/Gerber (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2005, Seite 817 ff.

c) Genehmigte Kapitalerhöhung

Das genehmigte Kapital (§§ 202 ff. AktG) spielt in der Praxis eine erhebliche Rolle, und zwar deswegen, weil mit ihm der Vorstand - unabhängig von weiteren Hauptversammlungen - ermächtigt ist, über den **Zeitpunkt**, das **Volumen** und die **weiteren Konditionen** der Kapitalerhöhung zu entscheiden. Damit stellt das genehmigte Kapital ein flexibles Instrument zur Reaktion auf einen akuten Kapitalbedarf oder eine günstige Börsensituation dar.

Zu beachten ist,

- dass die Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals auf **längstens fünf Jahre** erteilt werden darf. Der Fristbeginn für diesen Zeitraum ist die Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister. Zum Fristablauf muss die Durchführung der Kapitalerhöhung eingetragen sein;
- dass der Nennbetrag des genehmigten Kapitals inklusive ggf. früher beschlossener genehmigter Kapitalia (soweit noch ausnutzbar) **die Hälfte des** bei der Eintragung des genehmigten Kapitals ins Handelsregister bestehenden **Grundkapitals** nicht übersteigen darf. Bemessungsgröße des Grundkapitals ist das bereits vorher oder gleichzeitig mit dem genehmigten Kapital in das Handelsregister eingetragene Grundkapital (zzgl. bereits aus einem bedingten Kapital ausgegebener und im Register noch nicht berücksichtigter Aktien).

Muster derartiger Beschlüsse finden sich beispielsweise bei

- Hölters in Münchener Vertragshandbuch, Band 1 (Gesellschaftsrecht), 6. Auflage 2005, Seite 1001 ff.
- Ihring in Happ, Aktienrecht, 3. Auflage 2007, Seite 1595 ff.
- Döbereiner in Lorz/Pfisterer/Gerber (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2005, Seite 879 ff.
- Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, Seite 1081 ff.

3. Kapitalherabsetzung

Beschlüsse über die Herabsetzung des Grundkapitals (§§ 222 ff. AktG) können in dreierlei Form gefasst werden:

- als **ordentliche Kapitalherabsetzung** (§§ 222 ff. AktG);
- als **vereinfachte Kapitalherabsetzung** (§§ 229 ff. AktG);
- als **Kapitalherabsetzung durch Einziehung** (§§ 237 ff. AktG).

Der Zweck der Kapitalherabsetzung ist es oftmals, eine drohende **Unterbilanz** abzuwenden, Aktionäre von ihrer **Einlagepflicht** zu **befreien**, **Einlagen** an Aktionäre **zurückzahlen** oder auch Aktionäre aus der Gesellschaft **auszuschliessen**,

zum Ganzen vgl. Terbrack, Kapitalherabsetzende Massnahmen bei Aktiengesellschaften, in RNotZ 2003, 89; Terbrack, Kapitalherabsetzung ohne Herabsetzung des Grundkapitals? - Zur Wiedereinführung der Amortisation im Aktienrecht, in DNotZ 2003, 734; Terbrack in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, §§ 222 ff.

Muster derartiger Beschlüsse finden sich beispielsweise bei

- Hölters in Münchener Vertragshandbuch, Band 1 (Gesellschaftsrecht), 6. Auflage 2005, Seite 1016 ff.
- Tielmann in Happ, Aktienrecht, 3. Auflage 2007, Seite 1745 ff.
- Baumeister in Lorz/Pfisterer/Gerber (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2005, Seite 929 ff.
- Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, Seite 1183 ff.; 1213 f.

VIII. Notar und Hauptversammlung

Der Notar ist nicht nur wegen der zwingenden notariellen Beurkundung der Gründung

einer Aktiengesellschaft, sondern auch wegen der notariellen Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen häufiger mit dem Aktienrecht befasst. Jeder Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist grundsätzlich notariell zu beurkunden (§130 Abs. 1 AktG). Bei nicht börsennotierten Gesellschaften reicht hingegen eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aus, soweit keine Beschlüsse gefasst werden, für die das eine 3/4 oder grössere Mehrheit bestimmt (§ 130 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Sofern und soweit der Notar eine Hauptversammlung begleiten soll, sind verschiedene Stadien und verschiedene Aufgabe zu unterscheiden:

1. Einberufung der Hauptversammlung

Grundsätzlich trifft den Notar nicht die Pflicht, die **Ordnungsgemäßheit der Einberufung** zu prüfen. Wird dem Notar aber - beispielsweise weil er regelmäßig die Hauptversammlung dieser Aktiengesellschaft betreut - der Entwurf der Einladungsbe-
kanntmachung zur Prüfung übergeben, ist er dazu verpflichtet. Stellt er dabei Einberufungsmängel fest, ist er verpflichtet, dass Einberufungsorgan über seine Bedenken zu unterrichten.

Fehlt es an einem ausdrücklichen Auftrag, den Entwurf der Einladungsbe-
kanntmachung zu prüfen, wird dieser aber gleichwohl dem Notar "informationshalber" übersandt, ist der Notar nicht völlig von einer Prüfungspflicht befreit. Sie beschränkt sich jedoch in diesem Fall auf die Feststellung **offensichtlicher Mängel** (zum Beispiel fehlende Angaben zu Versammlungsort oder fehlende Angaben zu vorgeschriebenen Vorschlägen zur Beschlussfassung nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Auch wenn die dem Einberufungsorgan mitgeteilten Mängel nicht mehr behoben werden können, ist dies kein Grund für den Notar, die Beurkundung der Hauptversammlung **abzulehnen**, denn die in einer so einberufenen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind in aller Regel nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar (§ 243 AktG).

Eine Ablehnung der Beurkundung kommt allenfalls dann in Betracht bzw. muss allenfalls dann vom Notar erklärt werden, wenn die Hauptversammlung nicht nach § 121 Abs. 2 und 3 AktG von den dazu Befugten oder ohne die zwingenden Angaben des § 121 Abs. 3 AktG einberufen worden ist. Denn offensichtlich nichtige Beschlüsse darf der Notar nicht beurkunden.

2. Durchführung der Hauptversammlung

Auch wenn § 17 Beurkundungsgesetz, der dem Notar eine umfassende Prüfungs-, Belehrungs- und Einwirkungspflicht bei Beurkundungen auferlegt, für die notarielle Niederschrift von Hauptversammlungsbeschlüssen nicht gilt, so ist doch anerkannt, dass der Notar sein Hauptversammlungsprotokoll nicht "mit geschlossenen Augen" aufnehmen darf,

vergleiche Hüffer, Kommentar zum AktG, 7. Auflage 2006, § 130 Rn. 12; Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 130 Rn. 19.

Der Notar hat deswegen - dies ist Sinn und Zweck der notariellen Protokollierung der Hauptversammlung - auf **offensichtliche Rechtsverstöße** gegen Gesetz oder Satzung bei Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung hinzuweisen. Der Notar sollte deshalb bei Durchführung der Hauptversammlung neben dem Leiter der Hauptversammlung sitzen, um möglichst schnell eingreifen zu können, wenn Fehler drohen.

3. Erstellung des notariellen Hauptversammlungsprotokolls

Das notarielle Hauptversammlungsprotokoll wird im **Entwurf** regelmäßig bereits vor der Hauptversammlung auf der Grundlage der überlassenen Tagesordnung verfasst. Dies ist unbedenklich,

vergleiche Huhn/von Schuckmann, Kommentar zum Beurkundungsgesetz, 3. Auflage 1995, § 37 Rn. 12.

Die einzuhaltenden Förmlichkeiten sind im § 130 AktG abschließend geregelt. § 130 AktG geht als spezielleres Gesetz insbesondere den Regelungen des Beurkundungsgesetzes (vergleiche §§ 6 bis 35 Beurkundungsgesetz) vor, und zwar deswegen, weil

die notarielle Niederschrift keine Willenserklärungen aufnimmt. Die Beurkundung der Hauptversammlungsbeschlüsse stellt nämlich nicht die Beurkundung von Stimmabgaben, die man noch als Willenserklärung ansehen könnte, dar, sondern lediglich die Festhaltung des rechnerischen Ergebnisses der Abstimmung zu bestimmten Beschlüssen. Die notarielle Niederschrift über den Hergang der Hauptversammlung ist somit ein reines Tatsachenprotokoll,

vgl. dazu instruktiv OLG Düsseldorf, RNotZ 2003, 329 mit einer Anmerkung von Fleischhauer.

Als solches wird es weder **vorgelesen**, noch von den Teilnehmern der Versammlung genehmigt und mitunterschrieben. Der Notar prüft auch nicht die **Identität** der Teilnehmer, ihre **Geschäftsfähigkeit** oder **Vertretungsbefugnis**,

Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 130 Rn. 33.

Schwierigkeiten können in der Praxis dann auftreten, wenn in der Hauptversammlung **notariell zu beurkundende Willenserklärungen** abgegeben werden (zum Beispiel Verzichte gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 Umwandlungsgesetz). Hier ist insoweit Vorsicht geboten, als die Aufnahme der Tatsachen in das Hauptversammlungsprotokoll die einzuhaltenden Formerfordernisse nicht erfüllt. Vielmehr ist die entsprechende Zustimmung gesondert nach den Regeln der §§ 8 ff. Beurkundungsgesetz zu beurkunden. Dennoch sind hier nicht zwingend zwei notarielle Urkunden zu fertigen: auch die Niederschrift über die Hauptversammlung kann nach den §§ 8 ff. Beurkundungsgesetz aufgenommen werden, da es sich bei der Beurkundung von Willenserklärungen im Verhältnis zur Tatsachenbeurkundung nach § 130 AktG um die strengere Form handelt,

Röll, DNotZ 1979, 644.

Das notarielle Hauptversammlungsprotokoll ist ein Ergebnis - und kein Verlaufsprotokoll. Eine chronologische Wiedergabe des Ablaufs der Hauptversammlung wird daher nicht verlangt, ist aber häufig sinnvoll.

Die notarielle Hauptversammlungsprotokollniederschrift muss folgende **zwingende Angaben** enthalten (vergleiche § 130 Abs. 1, 2 und 4 AktG):

- zu protokollieren ist jeder **Beschluss** der Hauptversammlung (§ 130 Abs. 1 AktG), und zwar sowohl der Beschluss durch den ein Antrag angenommen worden ist (sogenannter positiver Beschluss), als auch der ein Antrag ablehnende Beschluss (sogenannter negativer Beschluss). Zu beurkunden sind neben Sachbeschlüssen auch **Wahlbeschlüsse** und **Verfahrensbeschlüsse** (zum Beispiel Wahl des Versammlungsleiters, Einzelabstimmung bei Entlastung). Nicht zwingend zu beurkunden sind verfahrensleitende Maßnahmen des Vorsitzenden; es kann aber häufig zweckmäßig sein, diese zu beurkunden, da sich hieran Anfechtungsrechte knüpfen können;
- in der Niederschrift sind der **Ort** und der **Tag** der Verhandlung, der **Name** des die Niederschrift aufnehmenden Notars sowie die **Art** und das **Ergebnis** der Abstimmung und die **Feststellung des Vorsitzenden** über die Beschlussfassung anzugeben (§ 130 Abs. 2 AktG).

Hinsichtlich des **Ortes** genügt die Angabe der Stadt oder der Gemeinde, üblicherweise wird aber auch Straße und der genaue Verhandlungsraum angegeben. Auch die Angabe des Beginns und des Endes der Hauptversammlung (Uhrzeit) ist sinnvoll.

Unter der **Art der Abstimmung** ist diejenige Form zu verstehen, in der das Stimmrecht ausgeübt wird, also beispielsweise ob geheim, schriftlich oder elektronisch, durch aufstehen, Handaufheben, Zuruf oder Abgabe von Stimmkarten abgestimmt wird. Anzugeben ist auch, ob nur die Ja- und Neinstimmen (sogenannte Additionsmethode), oder nur die Neinstimmen und Enthaltungen (sogenannte Subtraktionsmethode) gezählt worden sind und wie die Auszählung der Stimmen erfolgt ist.

Unter dem Ergebnis der Abstimmung ist das vom Versammlungsleiter verkündete ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung zu verstehen.

Aus der Niederschrift muss ferner klar ersichtlich sein, auf welchen Antrag sich das Abstimmungsergebnis bezieht. Da die Beschlussvorschläge der Verwaltung regelmäßig aus der Niederschrift hervorgehen, reicht eine Bezugnahme aus. Änderungen dieser Vorschläge oder Gegenanträge von Aktionären sollten hingegen im Wortlaut wiedergegeben werden.

Auch die Angabe über die **Feststellung des Vorsitzenden** über die Beschlussfassung ist zwingender Inhalt der Niederschrift. Allgemein versteht man hierunter die Verkündung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss eines bestimmten Inhaltes mit der dafür notwendigen Mehrheit gefasst bzw. nicht gefasst worden ist. Die Feststellung des Vorsitzenden zu den einzelnen Beschlüssen können auch am Ende der Niederschrift zusammenfassend wiedergegeben werden. Dabei reicht es aber wohl nicht aus, lediglich zu protokollieren, dass der Beschluss festgestellt wurde. Anzugeben ist vielmehr, ob er als angenommen oder als abgelehnt festgestellt wurde,

so Zimmermann in Happ, Aktienrecht, 3. Auflage 2007, 10.17 Rn. 37; Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 130 Rn. 33.

Beurkundet werden muss ferner jedes **Verlangen einer Minderheit der Aktionäre** (§ 130 Abs. 1 Satz 2 AktG) nach einer getrennten Abstimmung über die Entlastung einer Verwaltungsmitglieds (§ 120 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie nach einer bevorzugten Abstimmung über Wahlvorschläge von Aktionären nach § 137 AktG.

Zudem sind **Widersprüche** und Verlangen von Aktionären aufzunehmen, so etwa bei der Auskunftsverweigerung (§ 131 Abs. 5 AktG) und bei Widerspruch von Aktionären gegen einen Beschluss (§ 245 Nr. 1 AktG).

Zusätzlich sind alle unmittelbar für das wirksame Zustandekommen der Beschlüsse relevanten **Vorkommnisse** vom Notar zu protokollieren, so beispielsweise Ordnungsentscheidungen des Vorsitzenden (zu denken ist hier an eine Beschränkung der Redezeit, den Entzug des Wortes oder etwa die Verweisung aus dem Saal).

Zur Niederschrift zu nehmen sind die **Belege über die Einberufung** der Hauptver-

sammlung, wenn sie nicht unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind (§ 130 Abs. 3 AktG). Die frühere Pflicht, auch das **Teilnehmerverzeichnis** als Anlage zur Niederschrift zu nehmen, wurde durch das NaStraG,

Gesetz zur Namensaktie und zur erleichterten Stimmrechtsausübung (Namensaktien-gesetz) vom 18.01.2001, BGBl I, Seite 123,

aufgehoben.

Weitere Anlagen zur Niederschrift schreibt das Gesetz an anderen Stellen vor, so etwa für den Unternehmensvertrag (§ 293g Abs. 2 AktG),

zu Einzelheiten vergleiche Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktiengesetz, 2. Auflage 2007, § 130 Rn. 35f.

4. Änderungen des Protokolls

Lebhaft umstritten ist die Frage, ob der Notar und wenn ja, in welchem Umfang und bis wann er die Niederschrift berichtigen darf,

dazu Zimmermann in Happ, Aktienrecht, 3. Auflage 2007, 10.17 Rn. 48; Terbrack/Lohr in Heidel (Hrsg.), Aktienrecht, 2. Auflage 2007, § 130 Rn. 16; Eylmann, ZNotP 2005, 300; Eylmann, ZNotP 2005, 377; Wolfsteiner, ZNotP 2005, 376; jüngst OLG Frankfurt, RNotZ 2006, 196 und OLG Frankfurt, AG 2007, 672.

Vor Unterzeichnung kann der Notar Änderungen und Berichtigungen des Protokolls unproblematisch vornehmen. Nach Unterzeichnung des Protokolls dürfte es unbedenklich sein, bis zur Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen Veränderungen und Berichtigungen vorzunehmen. Dies ist jedoch streitig.

5. Registervollzug

Der Vorstand hat **unverzüglich** nach der Hauptversammlung das Hauptversamm-
lungsprotokoll zum Handelsregister der Gesellschaft einzureichen (§ 130 Abs. 5 AktG).

Seit der Neufassung des § 12 Abs. 2 HGB zum 01.01.2007 durch das EHUG,

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006, BGBl. I, Seite 2553,

ist das Protokoll elektronisch zu übermitteln. Dies erfolgt regelmäßig über den das Hauptversammlungsprotokoll erstellenden Notar.